

streitigkeiten, für welche nach dem Gegenstände oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, er deshalb landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden kann, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist.

Die Erhebung von **Abgaben** ist dagegen nach § 15 II 13 **WR.** ein Majestätsrecht, und über sie der Rechtsweg grundsätzlich ausgeschlossen (**WR.** II, 14 §§ 73 ff.). Zugelassen war er nur in zwei Fällen, wenn jemand die Befreiung auf Grund eines besonderen Rechtstitels behauptete, und unter den Kontribuenten, wenn jemand gegenüber einem anderen überschwert zu sein meinte. Soweit die neuere Strafgesetzgebung ein förmliches Verwaltungsmittel gegeben hat, ist aber auch hier der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Das Gesetz vom 24. Mai 1861 hat ferner den Zivilrechtsweg gegeben: 1. auf Erstattung bei Behauptung der früheren Tilgung oder Verjährung, binnen sechs Monaten nach Tilgung oder Beitreibung; 2. unter der Behauptung, daß die Abgabe keine öffentlichrechtliche sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente beruhe; 3. über die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung (§ 26 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895). Dasselbe gilt nach dem Erbschaftsteuergesetze für die Erbschaftsteuer.

β) Im **Strafverfahren** wird über Zuwiderhandlungen gegen die **Finanzgesetze** entschieden, wobei es sich vielfach auch nur um allgemein angedrohte Verwaltungsstrafen handelt. Die Verwaltungsbehörde hat die Befugnis zum Erlasse vorläufiger Strafbefehle nach §§ 459 ff. **StPrO.**

§ 24. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** hat mit der früheren Attributivjustiz der Verwaltungsbehörden im Polizeistaate nichts zu tun. Sie ist vielmehr eine **neue Schöpfung** der letzten Jahrzehnte und verdankt ihre Entstehung dem Bedürfnisse nach einem verstärkten individuellen Rechtsschutze gegenüber der Verwaltung im